



Hausordnung der MS - Station

Für die Patienten der MS – Station gilt grundsätzlich die Anstaltsordnung des Allg. öffentl. LKH Bad Ischl, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- Das Tragen von Straßenkleidung ist erwünscht.
- Stundenweise Ausgänge sind nach Abmeldung bei der diensthabenden Pflegeperson grundsätzlich gestattet (ausgenommen zu den Visiten- und Therapiezeiten).
- Einschränkungen können durch den diensthabenden Arzt verfügt werden, desgleichen kann er in begründeten Fällen (z.B. bei kulturellen Veranstaltungen) einer Ausgangszeit bis spätestens 24.00 Uhr zustimmen. Wochenendausgänge sind nur von Samstag auf Sonntag und in Absprache mit dem diensthabenden Arzt gestattet.
- Nach erfolgter Aufnahme haben die Patienten Geld und Wertsachen in einem Ausmaß, das nicht zum täglichen Gebrauch erforderlich ist, gegen Empfangsschein der Krankenanstalt in Verwahrung zu geben und diese Sachen anlässlich der Entlassung aus der Krankenanstalt wieder zu begeben. Die Vollzähligkeit der ausgefolgten Sachen ist zu bestätigen. Für nicht in Verwahrung gegebene Sachen wird keine Haftung übernommen.
- Für allfällige Schadensereignisse, die bei derartigen Ausgängen auftreten, wird vom Land Oberösterreich als Rechtsträger des Allg. öffentl. LKH Bad Ischl keine Haftung übernommen. Diese Ausgänge erfolgen daher ausschließlich auf Risiko des Patienten.
- Warme Mahlzeiten werden nicht aufbewahrt, daher ist mit der Abmeldung der Verzicht darauf verbunden.
- Kaltes Abendessen wird auf Wunsch bereitgehalten.
- Besuche bei Patienten sind ohne besondere Einschränkungen zulässig, soweit dadurch Pflichten der Patienten nicht beeinträchtigt und der ordnungsgemäße Tagesablauf auf der Station nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Besucher haben die Station jedoch so rechtzeitig zu verlassen, dass die nächtliche Zimmerruhe nicht beeinträchtigt ist. Der Aufenthalt von Besuchern auf der Station nach 20.00 Uhr ist nicht gestattet.

- Ein Patient kann aus diszipliniären Gründen entlassen werden (§ 10 Abs. 4 der Anstaltsordnung), wenn er unbeschadet des § 28 Abs. 4 der Anstaltsordnung – gröblich gegen die Hausordnung, gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen verstoßen hat und erfolglos verwahrt wurde oder wenn aufgrund seines bisherigen Verhaltens anzunehmen ist, dass er eine Gefahr für die Gesundheit, die Sittlichkeit, die körperliche Sicherheit oder die Sicherheit des Eigentums anderer Patienten der Krankenanstalt darstellt.
- Weiters bin ich damit einverstanden, dass mein Name auf der Station öffentlich gemacht wird (z.B.: Termintafel, Türschild).
- Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.
- Die Anstaltsordnung liegt zur Einsicht im Speisesaal auf.

**Der ärztliche Direktor
Prim. Dr. Klaus Buttinger**